

BEKANNTMACHUNG

7. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Pflegekasse TUI BKK in seiner Sitzung am 13.06.2024 beschlossenen 7. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit der Maßgabe, dass

in Artikel I § 3 Abs. IX Nr. 4 Satz 2 die Bezeichnung „*Betriebskrankenkasse*“ durch „*Pflegekasse*“ ersetzt wird,

mit Bescheid vom 05.07.2024 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 11 der Satzung der Pflegekasse TUI BKK auf der Internetseite www.tui-bkk.de bekannt gemacht.

Hannover, den 10.07.2024

7. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse ab 01.04.2001 (genehmigt am 28.03.2001)

Der Verwaltungsrat der Pflegekasse TUI BKK hat am 13.06.2024 den 7. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 3 Abs. VIII erhält die folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

In § 3 wird ergänzt:

- IX 1. Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an der hybriden Sitzung teilnehmen. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Aufgaben nach § 3 Abs. II Ziffer 6.
2. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates digital als Videokonferenz stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Art der Abstimmung (z.B. Handerheben, Zuruf, Aufstehen oder über ein ortsunabhängiges digitales System) bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Sitzung. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung nach Ziffern 1 und 2 teilnehmen, gelten als anwesend.
4. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der *Pflegekasse* liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses.
§ 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt.

5. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In diesen Fällen ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild – und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.